

Welche Grenzen muss ich bei der Beschäftigung von Aushilfen, Mitarbeitern in der Gleitzone und geringfügig Beschäftigten beachten?

Geringfügige Beschäftigungen, Aushilfen und Mitarbeiter in der Gleitzone im Überblick

Art der Beschäftigung	Grenzen Entgelt	Grenzen Arbeitszeit	Sozialversicherungsbeiträge	Steuern	Zuständige Stellen	Achtung, neu!
Geringfügig entlohnte Beschäftigungen	regelmäßiges Entgelt nicht mehr als 400 € monatlich	---	Pauschale in Höhe von max. derzeit noch 23% (12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung)	Pauschalierung mit 2 %, wenn Pauschale zur Rentenversicherung abgeführt werden muss, sonst 20 % oder individuell nach Lohnsteuerkarte	DRV Knappschaft Bahn See, bei individueller Besteuerung das Betriebsstättenfinanzamt für die Steuer	Sozialversicherungspauschale erhöht sich ab 01.07.2006 auf 28 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung), Pauschalsteuer bleibt bei 2 %
Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Gesamtverdienst zw. 400,01 € und 800 €)	in jedem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als 400 € monatlich	---	nach der Gleitzone-Regelung, falls der Gesamtverdienst 800 € monatlich nicht übersteigt, anderenfalls keine Besonderheit	Pauschalierung mit 20 € oder individuell	Krankenkasse des Mitarbeiters, Betriebsstättenfinanzamt	---
Kurzfristige Beschäftigung	---	nicht mehr als 50 Arbeitstage oder 2 Monate im Kalenderjahr	---	Pauschalierung mit 25 %, wenn auch steuerrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ansonsten nach Lohnsteuerkarte	DRV Knappschaft Bahn See + evtl. Finanzamt	---
Teilzeitbeschäftigung in der Gleitzone	regelmäßiges Entgelt zwischen 400,01 € und 800 € monatlich	---	keine Besonderheiten für die Arbeitgeberbeiträge; Arbeitnehmerbeiträge nach einer geringeren Beitragsbemessungsgrundlage	keine Besonderheiten: nach Lohnsteuerkarte	Krankenkasse des Mitarbeiters, Finanzamt	Durch Erhöhung der Pauschale erhöht sich auch der Faktor F und damit die Beitragsbemessungsgrundlage für die Arbeitnehmerbeiträge
Aushilfen in der Landwirtschaft	Stundenlohn max. 12 €	max. 180 Tage im Jahr (mind. 75 % der Zeit müssen mit rein landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgefüllt sein)	keine Besonderheiten	Pauschalierung mit 5%	Krankenkasse des Mitarbeiters, Finanzamt	---